

von anderer Seite Ersatz erhalten, aber auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch das Verfahren verzögern würde. Eine Adhäsionsentscheidung ist überdies unzulässig, wenn Jugendrecht zur Anwendung kommt.

Ist der Antrag dagegen zulässig und für das Adhäsionsverfahren geeignet, entscheidet das Gericht über den geltend gemachten Anspruch. Eine dem Antrag ganz oder teilweise stattgebende Entscheidung entspricht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil.

6. Können Kosten auf mich zukommen?

Wenn das Gericht von der Entscheidung absieht oder dem Antrag nur teilweise entspricht oder der Antrag zurückgenommen wird, können Kosten auf Sie zukommen. Darüber entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Habe ich gegebenenfalls ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts?

Im Gegensatz zum Verurteilten hat der Antragsteller kein Rechtsmittel gegen den bürgerlich-rechtlichen Teil des Urteils. Sieht das Gericht von einer Adhäsionsentscheidung ab oder gibt es dem Antrag nicht oder nur teilweise statt, können Sie Ihren Anspruch weiterhin bei einem Zivilgericht einklagen. Das Zivilgericht ist auch dann zuständig, wenn das Strafgericht

nur über den Grund, nicht aber über die Höhe des Anspruchs entschieden hat.

8. Kann mir Prozesskostenhilfe bewilligt werden?

Auf besonderen Antrag kann Ihnen auch Prozesskostenhilfe nach den insoweit geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden; Sie können auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen.

9. Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

Natürlich kann ein solches Merkblatt nicht alle Fragen beantworten. Wenn Sie weitere Fragen zum Adhäsionsverfahren haben, können Sie sich an die Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht oder an einen Rechtsanwalt wenden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
14460 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107

Druck: JVA Brandenburg an der Havel

1. Auflage 2000, 10.000 Exemplare

**Was Sie über den
Schadensausgleich im
Strafverfahren
wissen sollten**

Das Strafverfahren dient in erster Linie der Aufklärung und Feststellung kriminellen Unrechts und der Bestrafung des Täters. Steht die Schuld fest, verurteilt das Gericht den Angeklagten in der Regel zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Zwar soll die Verhängung einer Strafe auch dem Opfer Genugtuung verschaffen; ein durch die Straftat entstandener Vermögensschaden wird dadurch aber nicht ausgeglichen. Für die Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch des Verletzten ist grundsätzlich das Zivilgericht zuständig.

Was viele nicht wissen: Auch im Strafverfahren kann das Gericht den Angeklagten zum Ausgleich eines aus der Straftat resultierenden Schadens verurteilen. Die Strafprozessordnung (StPO) hält hierfür in den §§ 403 ff. besondere Verfahrensregelungen bereit. Das Adhäsionsverfahren (so heißt es in der Fachsprache der Juristen) gibt dem Verletzten oder seinem Erben die Möglichkeit, einen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen. Das Gesetz formuliert das in § 403 Abs. 1 StPO so:

„Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsge-

richt ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.“

Für den Verletzten stellt die Beantragung einer Adhäsionsentscheidung grundsätzlich eine effektive und zügige Alternative dar, einen Ersatzanspruch gegen den Straftäter durchzusetzen. Aber wie so häufig, sind auch hier die abstrakten gesetzlichen Regelungen nicht leicht zu verstehen. Viele Fragen ergeben sich, die sich für den Rechtsunkundigen nicht sofort erschließen. Das vorliegende Merkblatt will daher Antworten geben auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Adhäsionsverfahren.

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Das Gesetz nennt ausdrücklich den Verletzten oder seinen Erben. Andere Personen, die ihren Anspruch nicht unmittelbar aus der Straftat erworben haben (z.B. durch Abtretung), sind nicht berechtigt, eine Adhäsionsentscheidung zu beantragen.

2. Wo kann ich den Antrag stellen?

Der Antrag kann bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellt werden. In der Hauptverhandlung kann er auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden.

3. Welchen Inhalt muss mein Antrag haben?

Der Antrag muss den Gegenstand und den Grund des Anspruchs bezeichnen; auch sollten die Beweismittel (z.B. Reparaturrechnungen, Kostenvoranschläge, Schadensgutachten, ärztliche Befundberichte) angegeben werden.

4. Welche Ansprüche kann ich geltend machen?

Nach § 403 Abs. 1 StPO können nur vermögensrechtliche Ansprüche, die aus einer Straftat erwachsen und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht worden sind, im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden. Darunter fallen insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Verletzten. Weiterhin kann die Herausgabe von Gegenständen, etwa gegenüber dem Dieb, verlangt werden.

5. Welche Entscheidung kann das Gericht treffen?

Die Durchführung des Adhäsionsverfahrens ist trotz Antragstellung nicht zwingend. Das Gericht kann aus im Gesetz bestimmten Gründen von einer Entscheidung über den Antrag absehen, u.a. dann, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist z.B. dann ungeeignet, wenn Sie auf Grund eines Versicherungsvertrages